

Schlagzeile: Angriff auf einen deutschen IFOR - Soldaten bietet Anlass, verfassungsrechtliche Grundlage des Einsatzes zu beleuchten

Fakten:

Am 18. Juni 1996 wurde ein 31jähriger Feldwebel des deutschen Kontingents der Implementation Force (IFOR) bei einer Einsatzfahrt in Kroatien angeschossen. Er erhielt einen Steckschuss aus einer Kleinkaliberwaffe in die linke Wade. Der Vorfall ereignete sich auf einer Fahrt des Unteroffiziers von Trogir zum Stationierungsort des deutschen Verbandes im kroatischen Primosten.

Das Bundesministerium der Verteidigung wertete den Vorfall nicht als gezielten Anschlag. Hinweise auf ein politisches Motiv gebe es bislang nicht.

Kommentar:

Die Verletzung des Feldwebels durch einen Steckschuss kann nach bundesdeutschem Recht versorgungsrechtliche Konsequenzen auslösen. Die Prüfung möglicher versorgungsrechtlicher Ansprüche soll zum Anlass genommen werden, die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Teilnahme der Bundeswehr an IFOR zu beleuchten.

Die richtige verfassungsrechtliche Grundlage für eine Entsendung bewaffneter Streitkräfte zur Absicherung des Friedensvertrages von Bosnien-Herzegowina (Abkommen von Dayton) stellt Art. 24 I GG dar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berechtigt Art. 24 II GG die Bundesrepublik Deutschland zum Eintritt in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit sowie zur Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts stellen sowohl die Vereinten Nationen (VN) als auch die Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) ein solches System dar, was in der staatsrechtlichen Lehre jedoch nicht unumstritten ist. Die Einordnung umfasst insbesondere die Eingliederung integrierter Verbände und die Beteiligung an militärischen Aktionen des Systems.

Gleichwohl ist fraglich, ob die Entsendung von Bundeswehreinheiten zur Absicherung des Abkommens von Dayton im Rahmen der NATO auch zu den typischen Aufgaben dieser internationalen Organisation gehört.

Gemäß Resolution 1031 vom 15. Dezember 1995 hat der VN-Sicherheitsrat die Mitgliedsstaaten der VN ermächtigt, eine multinationale Friedenstruppe einzurichten, um die mili-

tärischen Aspekte des Abkommens von Dayton (Annex I-A) umsetzen.

Nach Art. 1 Nr. 1 lit. b Annex IA ist speziell die NATO damit beauftragt, eine solche Friedenstruppe aufzustellen und auch zu leiten. Entsprechend dieser Maßgaben hat der NATO-Rat am 1. Dezember 1995 die Entsendung eines Vorauskommandos beschlossen. Am 5. Dezember 1995 hat der NATO-Rat einen Einsatzplan zur Durchführung der Friedensmission auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien verabschiedet.

Zwar handelt es sich bei der Ausführung der Resolution 1031 des VN-Sicherheitsrates durch die NATO nicht um eine Maßnahme kollektiver Selbstverteidigung i.S.d. Art. 5 Nordatlantikvertrag (NAV).

Indes sind Handlungen der NATO nicht auf Maßnahmen gemäß Art. 5 NAV beschränkt. Unbeschadet der Art. 5, 6 NAV ergibt sich aus einer Zusammenschau der sonstigen Vertragsbestimmungen keine geographische Einschränkung des Handlungsgebietes der NATO.

In dynamischer Auslegung der einschlägigen Regelungen des NAV gemäß Art. 31 Nr. 3 lit. b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) soll die NATO nach dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes auch einen Beitrag zur europäischen Friedenssicherung, gestützt auf hierzu jeweils autorisierende Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, leisten. Das NATO-Handeln auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien geschieht daher in Übereinstimmung mit dem Gründungsvertrag dieser Organisation. Die Entsendung von Bundeswehreinheiten zur Absicherung des Abkommens von Dayton im Rahmen der NATO gehört somit zu den typischen Aufgaben dieser Organisation.

Der Deutsche Bundestag hat dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen der IFOR am 6. Dezember 1995 vorbehaltlich eines Mandats des VN-Sicherheitsrates zugestimmt. Dieses Mandat ist, wie oben gesehen, am 15. Dezember erteilt worden.

Nach allem entspricht die hier vorgefundene Transmissionspyramide sämtlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juli 1994 betr. eine Auslandsverwendung der Bundeswehr gemacht hat.